

Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Erwachsene in Tübingen



Leitfaden
2020

Impressum

Oktober 2020

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Stabsstelle Gleichstellung und Integration

In Kooperation mit dem



Zusammengestellt von Armin Krohe-Amann und Micha Schöller,
AGIT – Anlaufstelle sexualisierte Gewalt in Tübingen für Frauen * Männer



Layout: Reprint Hausdruckerei

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Interventionskette bei polizeilicher Erstintervention	3
Polizei	4
Staatsanwaltschaft	5
Gerichtshilfe bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW)	6
Amtsgericht	7
Psychosoziale Prozessbegleitung – Verein für Jugend- und Bewährungshilfe	8
Intervention unabhängig von Strafanzeige	9
AGIT – Anlaufstelle sexualisierte Gewalt in Tübingen für Frauen * Männer	
der Vereine Frauen helfen Frauen und Pfunzkerle	10
Frauenklinik	11
pro familia e. V.	12
Psychiatrie und Psychotherapie, Akutpsychiatrische Behandlung – ambulant oder stationär	13
Psychiatrie und Psychotherapie, DBT-Traumatherapie, Station 22	14
Psychologische Beratungsstelle Brückenstraße	15
refugio stuttgart e. v., Regionalstelle Tübingen	16
Weisser Ring	17
Weitere Hilfen – überregional	18
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	18
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	18
Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel – Mitternachtsmission Heilbronn	19
Fraueninformationszentrum FIZ Stuttgart – Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration	19

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Fachkräfte,

der vorliegende Leitfaden zur Intervention bei sexualisierter Gewalt wurde von Fachkräften des Tübinger Interventionsprojekts bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (T.I.P.) erstellt.

Im T.I.P. kommen auf Einladung von Stadt und Landkreis Tübingen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Justiz, Frauenhaus, Fachberatungsstellen, Opferhilfe, Jugendhilfe und Gesundheitswesen am Runden Tisch zusammen. Ziel von T.I.P. ist es, die behörden- und fachübergreifende Zusammenarbeit in Fällen von häuslicher und sexualisierter Gewalt verbindlich zu gestalten.

Dieser Leitfaden ist eine Handreichung für Fachkräfte im Interventionssystem bei sexualisierter Gewalt. Er bezieht sich auf erwachsene Opfer und soll über die zuständigen Strukturen bei sexualisierter Gewalt im Landkreis und ihre jeweiligen Handlungskompetenzen informieren. Ziel ist es, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu erleichtern und gezielte Weitervermittlung und Verweisberatung zu unterstützen.

Interventionen bei sexualisierter Gewalt können verschiedene Maßnahmen umfassen: polizeiliche Anzeigenaufnahme, rechtsmedizinische Beweissicherung, medizinische Versorgung, psychosoziale Unterstützung und Stabilisierung der Betroffenen (und ihrer Kinder), Opferhilfe und psychosoziale Prozess- und Zeugenbegleitung im Strafverfahren sowie strafrechtliche Verfolgung der Gewaltausübenden.

Welche Institutionen und Einrichtungen tatsächlich an der Interventionskette beteiligt sind hängt nicht zuletzt davon ab, ob nach dem Gewaltereignis eine polizeiliche Erstintervention und Strafanzeige erfolgt.

Wenn dies nicht der Fall ist, orientiert sich der Interventionsablauf am erklärten Willen der Betroffenen.

Für Interventions- und Handlungsmöglichkeiten bei minderjährigen Opfern sei auf den „Leitfaden für Fachkräfte und Multiplikatoren zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder“ verwiesen (Herausgegeben vom Landratsamt Tübingen, Abteilung Jugend).

Verbunden mit dem Wunsch, dass der vorliegende Leitfaden zur Intervention bei sexualisierter Gewalt von den beteiligten Institutionen und Fachkräften als hilfreich wahrgenommen wird, danken wir den Mitgliedern des T.I.P. vielmals für die Erstellung dieser Arbeitshilfe.

Mit freundlichen Grüßen



Luzia Köberlein

Leiterin der Stabsstelle Gleichstellung und Integration der Universitätsstadt Tübingen



Horst Lipinski

Leiter des Geschäftsbereichs Jugend und Soziales des Landkreises Tübingen

Interventionskette bei polizeilicher Erstintervention

Bei der Anzeige von einer oder mehrerer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind automatisch die folgenden Institutionen in der dargestellten Reihenfolge beteiligt (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichtshilfe, Amtsgericht, ggf. psychosoziale Prozessbegleitung). Zusätzlich können weitere Hilfsinstanzen hinzugezogen werden.

Polizei

Eingang

Opfer und Zeug*innen sexualisierter Gewalt können sich rund um die Uhr an die Polizei unter Notruf 110 oder in weniger dringenden Fällen persönlich und telefonisch an jede Polizeidienststelle wenden.

Bearbeitung / Weiterleitung

Die Anzeigenaufnahme erfolgt in der Regel durch den Streifendienst. In Fällen von sexualisierter Gewalt wird die Kriminalpolizei eingebunden. Es werden alle notwendigen Sofortmaßnahmen zum Schutz des Opfers, zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung getroffen. Im Verlauf der weiteren Ermittlungen hat die Polizei alle zur Aufklärung des Falles notwendigen Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren. Anschließend wird die Anzeige der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Besondere Opferschutzrechtliche Aspekte

Opfer von Sexualstraftaten haben das Recht, von einer Person ihres Vertrauens zur polizeilichen Vernehmung begleitet zu werden. Auch Maßnahmen zur Spurensicherung durch die Polizei und durch Ärzt*innen einer Klinik (meist der Frauenklinik Tübingen), in Einzelfällen auch durch die Rechtsmedizin, können in Begleitung erfolgen.

Diese Begleitpersonen dürfen nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Natürlich können sich Opfer/ Zeug*innen auch durch einen Rechtsbeistand begleiten lassen.

Die Polizei klärt über Opferrechte auf und sofern vom Opfer gewünscht, auch über mögliche Beratungsstellen. Entsprechendes Informationsmaterial (mit weiteren Opferrechten bis hin zur Aufklärung über die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung) wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Ebenso ist die Polizei bei der Verständigung einer Vertrauensperson oder bei der Vermittlung in ein Frauenhaus oder in eine Unterkunft bei Bekannten behilflich.

Bei jeder Polizeidienststelle der Schutz- und Kriminalpolizei gibt es ausgebildete Polizei-beamt*innen, die über umfangreiches Fachwissen der Opferrechte verfügen; sie sind bei speziellen Fragen zu den üblichen Bürozeiten zu erreichen.

Kontakt

Kriminalkommissariat Tübingen

Konrad-Adenauer-Straße 30, 72072 Tübingen

Telefon: 07071 972-4100 oder -4102

Carmen.Steffan@polizei.bwl.de

Stephanie.Feucht@polizei.bwl.de

Staatsanwaltschaft

Eingang/Meldung

Die Fax-Meldung erfolgt durch die Polizei (in geeigneten Fällen). Die Bearbeitung soll innerhalb der nächsten Tage beginnen; ansonsten nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen durch Vorlage der Akten mit Schlussbericht. Dies kann je nach Ermittlungsaufwand Wochen oder Monate dauern.

Bearbeitung/Weiterleitung

- Der Fall gelangt zur zuständigen Dezernatsleitung.
- Die zuständige Dezernatsleitung trifft die Entscheidung darüber, ob die Gerichtshilfe eingeschaltet wird, während dieses Prozesses ermittelt die Polizei parallel.
- Nach Eingang der Akten mit dem polizeilichen Schlussbericht und gegebenenfalls nach Eingang des Berichts der Gerichtshilfe hat die Staatsanwaltschaft vier Handlungsmöglichkeiten:
 1. Sie erhebt Anklage.
 2. Sie beantragt einen Strafbefehl bei Gericht.
 3. Sie stellt das Ermittlungsverfahren ein, z. B. nach § 153a StPO gegen geeignete Auflagen.
 4. Sie stellt das Ermittlungsverfahren ein, weil kein Tatnachweis geführt werden kann.
- Die eingegangene Faxmeldung der Polizei wird dieser mit Aktenzeichen und dem Namen der zuständigen Dezernatsleitung zurückgeschickt.
- Wenn die Einschaltung der Gerichtshilfe geboten ist, sollte sie kurzfristig beauftragt werden.
- Die geschädigte Person erhält nur dann eine Mehrfertigung der Einstellungsverfügung mit Gründen, wenn sie geschädigte Person ist und zusätzlich Anzeige erstattet hat.
- Aus Datenschutzgründen scheidet eine Information anderer involvierter Stellen über den Ausgang des Verfahrens aus.
- Die den Berichten der Gerichtshilfe beiliegenden Rückmeldebögen werden dieser zurückgeschickt.
- Im Falle der Einstellung des Verfahrens, und sofern eine Mitteilung über die Einstellung erfolgt, erteilt die Staatsanwaltschaft im Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung, soweit das Klageerzwingungsverfahren zulässig ist.

Kontakt und T.I.P. Ansprechpersonen

Staatsanwaltschaft Tübingen

Charlottenstraße 19, 72070 Tübingen

Dr. Martin Klose, Telefon: 07071 200-2782
und als Opferschutzbeauftragte
Kaija Seiler, Telefon: 07071 200-2643

Gerichtshilfe bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW)

Eingang

Die BGBW (Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg) Leistungsbereich Gerichtshilfe wird von der Staatsanwaltschaft Tübingen beauftragt. Der Auftragseingang erfolgt überwiegend innerhalb der ersten Woche nach der Tat.

Bearbeitung/Weiterleitung

Mit der Fallbearbeitung wird in der Regel innerhalb der ersten drei Tage nach Auftragseingang begonnen. Die Gerichtshilfe setzt sich schriftlich, ggf. auch telefonisch, mit der geschädigten Person und der beschuldigten Person in Verbindung um einen Termin zu vereinbaren. Die Betroffenen werden über die Inhalte und die Freiwilligkeit eines Gesprächs mit der Gerichtshilfe informiert sowie auf ein etwaiges Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen. Die Gespräche werden in der Regel einzeln und im Rahmen eines Hausbesuchs geführt.

Die Gerichtshilfe erhebt ein Gesamtbild der sexuellen Gewalt sowie der Situation der betroffenen Person und klärt, ob und welche Maßnahmen bereits erfolgten. Im Gespräch mit den Beteiligten werden jeweils geeignete Interventionsmaßnahmen erörtert, die dann in Absprache und mit Einverständnis der Beteiligten bereits in die Wege geleitet werden.

Die Tätigkeit der Gerichtshilfe umfasst auch die Kooperation und Abstimmung mit den weiteren beteiligten Institutionen.

Die Staatsanwaltschaft wird so rasch als möglich im Rahmen eines Gerichtshilfeberichts über die aktuelle Situation, ein mögliches Gefährdungspotential durch etwaige weitere Übergriffe sowie über bereits eingeleitete Interventionsmaßnahmen informiert. In besonderen Fällen erfolgt vorab eine mündliche Rücksprache. Der Gerichtshilfebericht enthält darüber hinaus eine prognostische Einschätzung und einen Vorschlag zum weiteren Verfahrensverlauf.

Kontakt und T.I.P. Ansprechpersonen

**Bewährungs- und Gerichtshilfe
Einrichtung Reutlingen**
Schulstraße 9, 72764 Reutlingen

Simone Ilg, Leiterin BGBW Reutlingen,
Telefon: 07121 14334-44
Tina Fauser, Gerichtshelferin, Telefon: 07121 14334-39
Elfi Linke, Gerichtshelferin, Telefon: 07121 14334-25

Amtsgericht

Eingang

Strafrecht: Die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt – abhängig von der zu erwartenden Rechtsfolge – zum Amtsgericht oder Landgericht. Das Landgericht ist insbesondere bei einer Straferwartung von über vier Jahren sachlich zuständig sowie für Verfahren, bei denen eine Unterbringung der angeschuldigten Person in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.

Bei einer Straferwartung bis maximal vier Jahren erfolgt grundsätzlich eine Anklageerhebung zum Amtsgericht. Dort wird bei Vergehen und einer Straferwartung von maximal zwei Jahren der* die nach dem gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan zuständige Strafrichter*in und bei Verbrechen bzw. einer Straferwartung von mehr als zwei Jahren das zuständige Schöffengericht (ein*e Berufsrichter*in, zwei Schöff*innen) mit dem Verfahren befasst.

Gewaltschutzgesetz: Betroffene können einen Antrag nach dem GewSchG selbst bei der Rechtsantragsstelle stellen oder einen Antrag durch einen von ihnen beauftragten Rechtsbeistand stellen lassen.

Bearbeitung/Weiterleitung

Strafrecht: Nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft entscheidet das Gericht zunächst über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Das Gericht eröffnet das Hauptverfahren, wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht. Andernfalls lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Verfahren, in denen sich die angeschuldigte Person in Untersuchungshaft befindet, sind besonders beschleunigt zu behandeln. Sofern das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, bestimmt es einen Hauptverhandlungstermin, zu dem die angeklagte Person, deren verteidigende Person/Rechtsbeistand und etwaige Zeug*innen oder Sachverständige geladen werden.

Opfer sexueller Gewalt können sich in der Regel dem Verfahren als Nebenkläger*in anschließen. Dann sind auch sie – unabhängig von ihrer Zeugeneigenschaft – zwingend zur Hauptverhandlung zu laden und haben grundsätzlich das Recht, der Verhandlung auch von Beginn an beizuwohnen. Außerdem stehen der*dem Nebenkläger*in zahlreiche Verfahrensrechte (insbesondere Fragerecht/ Beweisanspruchsrecht, Recht zum Plädoyer, (eingeschränkte) Rechtsmittelbefugnis) zu. Je nach Delikt ist der*dem Nebenkläger*in auf deren Antrag auch ein Rechtsbeistand zu bestellen.

In der Regel wird der*die Nebenkläger*in auch als Zeug*in zu vernehmen sein. In diesem Fall haben bei einem begründeten Anlass Zeug*innen, die durch die Offenbarung des Wohnorts oder der Identität gefährdet würden, das Recht, keine oder nur eingeschränkte Angaben zum Wohnort und zur Person zu machen. In Ausnahmefällen kann das Gericht bei einer schwerwiegenden Gefahr für den*die Zeug*in zu deren Schutz die audiovisuelle Vernehmung des*der Zeug*in anordnen.

Nach dem Abschluss der Beweisaufnahme und den Schlussvorträgen sowie dem letzten Wort der angeklagten Person verkündet das Gericht sodann sein Urteil.

Gewaltschutzgesetz: Der Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) wird erfasst und dem Familiengericht sofort vorgelegt, das entscheidet, wie weiter verfahren wird. Entweder wird eine Eilanordnung, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, sofort erlassen und an die Beteiligten zugestellt (das heißt an Betroffene, an die gegnerische Person in der Regel durch den*die Gerichtsvollzieher*in). Außerdem wird sie per Fax an die zuständige Polizeidienststelle und das zuständige Ordnungsamt zur Kenntnis sowie an das Jugendamt übersendet, falls minderjährige Kinder im Haushalt leben. Dies gilt generell für alle Verfahren mit oder ohne Wohnungsverweis. Falls das Familiengericht nicht sofort entscheidet, wird zeitnah ein Gerichtstermin bestimmt (zwei bis vier Wochen ab Antragseingang) zur Anhörung der Beteiligten und Entscheidung danach. Zuständig sind seit 1. September 2009 ausschließlich die Familiengerichte für alle Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz.

Kontakt und T.I.P. Ansprechperson

Amtsgericht Tübingen

Doblerstraße 14, 72074 Tübingen

RiAG Lutz Epple, Telefon: 07071 200-2869

Rechtsantragsstelle (insbesondere für Gewaltschutzanträge)

Telefon: 07071 200-2756

Amtsgericht Rottenburg

Obere Gasse 44, 72108 Rottenburg / Neckar

Telefon 07472 9860-0

Psychosoziale Prozessbegleitung – Verein für Jugend- und Bewährungshilfe

Eingang

Wenn eine Strafanzeige erfolgt und eine Begleitung für das kommende Ermittlungs- und Strafverfahren erwünscht ist, meldet sich im besten Fall die Polizei in Absprache mit den Zeug*innen bei der psychosozialen Prozessbegleitung. Zeug*innen können sich jedoch auch jederzeit selbstständig melden. Die Staatsanwaltschaft, Beratungsstellen, Jugendamt, therapeutisches Fachpersonal, Rechtsbeistände oder das Gericht können ebenso den*die geschädigte*n Zeug*in unter Angabe von Kontaktdaten an die psychosoziale Prozessbegleitung vermitteln, wenn eine Strafanzeige erstattet wurde.

Das Angebot kann zu jedem Zeitpunkt im Strafverfahren in Anspruch genommen werden. Ein Gespräch über den Inhalt der Aussage findet nicht statt.

*Die Beordnung der psychosozialen Prozessbegleitung muss bei Gericht von den Zeug*innen über unsere Stelle beantragt werden.*

Bearbeitung/Weiterleitung

- Kontakt wird aufgenommen und es wird zeitnah ein Erstgespräch vereinbart.
- Frühzeitige Vermittlung von Informationen zum Ermittlungsverfahren; ggf. Begleitungen zu Vernehmungen bei der Polizei, zu Gutachter*in und/oder richterlichen Vernehmungen. Ggf. Vermittlung an spezialisierte Rechtsbeistände (z. B. Opferanwälte), Therapeut*innen, Beratungsstellen etc.
- Unterstützung bei der Bewältigung von individuellen Belastungen/Ängsten in Bezug auf das Strafverfahren.
- Bei Eröffnung des Hauptverfahrens: Weitergabe von alters- und entwicklungsgerechten Informationen über den Ablauf des Hauptverfahrens und der Gerichtsverhandlung, über die Vernehmung der Zeug*innen und zu Opferschutzmöglichkeiten. Erklärung von juristischen Begriffen, Besuch eines Gerichtssaals oder einer Gerichtsverhandlung, Begleitung zur Hauptverhandlung und Vernehmung, Überbrückung von Wartezeiten, Organisation eines Warteraums, Begegnungen mit Angeklagten und Presse vermeiden.
- Nach der Hauptverhandlung: Nachbesprechung der Aussagen, Erklärung und Informationen zum Verfahrensausgang.
- Bei Bedarf Vermittlung an Hilfsangebote und Beratungsstellen.

Kontakt und T.I.P. Ansprechpersonen

**Verein für Jugend- und Bewährungshilfe
im Landgerichtsbezirk Tübingen e. V.**
Geschäftsstelle: Moltkestraße 33, 72072 Tübingen

Telefon: 07071 8895147
info@bewaehrungshilfeverein-tuebingen.de

Katharina Gay, Telefon: 07121 1370413
gay@bewaehrungshilfeverein-tuebingen.de
Christina Auer, Telefon: 07121 1391002
auer@bewaehrungshilfeverein-tuebingen.de

Intervention unabhängig von Strafanzeige

Die folgenden Beratungs- und Unterstützungsangebote können erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt unabhängig davon nutzen, ob sie Strafanzeige gestellt haben oder nicht. Sie sind in alphabetischer Reihenfolge gelistet.

AGIT – Anlaufstelle sexualisierte Gewalt in Tübingen für Frauen * Männer der Vereine Frauen helfen Frauen und Pfunzkerle

Eingang

Betroffene Frauen*Männer, die sexualisierte Gewalt in Kindheit/Jugend erlebt haben oder als Erwachsene aktuell erleben, können sich bei AGIT melden.

Dieses Angebot steht auch unterstützenden Angehörigen, Freund*innen, Menschen aus dem sozialen Umfeld sowie Multiplikator*innen und Fachkräften zur Verfügung.

Bearbeitung/Weiterleitung

Betroffene erhalten zeitnah Beratung. Wir bieten Clearing, Beratung zur Stabilisierung in der aktuellen Lebenssituation und Psychoedukation zu Folgen sexualisierter Gewalt. Bei Bedarf Information/Beratung und Begleitung zu einer Anzeige, Unterstützung im Gerichtsverfahren, Krisenintervention, Vermittlung von Schutz- und Zufluchtsmöglichkeiten.

Wir begleiten zu Kliniken, Rechtsbeiständen und der Polizei.

Die Beratung ist vertraulich und kostenfrei, auf Wunsch anonym, an einem Ort ihrer Wahl, barrierefrei und in leichter Sprache, bei Bedarf mit Dolmetscher*in.

Kontakt und T.I.P. Ansprechpersonen

**AGIT, Anlaufstelle sexualisierte Gewalt für Frauen*
Frauen helfen Frauen e. V.**

Weberstraße 8, 72070 Tübingen

Micha Schölller, Telefon: 07071 7911100,
fhfagit.tue@t-online.de

**AGIT, Anlaufstelle sexualisierte Gewalt für Männer*
Pfunzkerle e. V.**

Unter dem Holz 3, 72072 Tübingen

Armin Krohe-Amann, Telefon: 07071 7911101,
agit@pfunzkerle.org

Frauenklinik

Eingang

Weibliche Opfer sexualisierter Gewalt können sich jederzeit mit oder ohne Begleitung der Kripo in der Universitäts-Frauenklinik zur akuten medizinischen Versorgung sowie gynäkologischen Diagnostik und Sicherung von Beweisen (idealerweise innerhalb von 72 Stunden nach Ereignis) und/ oder Behandlung vorstellen.

Bearbeitung/Weiterleitung

Die Vorstellung der Geschädigten erfolgt über die gynäkologische Notfallambulanz der Universitäts-Frauenklinik, welche rund um die Uhr besetzt ist, mit oder ohne Begleitung der Kripo baldmöglichst, idealerweise aber innerhalb von 72 Stunden nach dem Ereignis zur Beweissicherung.

Die zuständige Fachkraft in der Ambulanz informiert die diensthabende ärztliche Führungskraft (Oberärzt*in) sowie Ambulanz-/Dienstärzt*in. Wartezeiten sollen möglichst kurz gehalten werden.

Die Untersuchung der Patientin erfolgt in Anwesenheit einer zweiten ärztlichen Fachkraft und in Anwesenheit der Pflegefachkraft, ggf. auch in Anwesenheit der Kriminalpolizei.

Zur Dokumentation werden die Unterlagen und Abstriche des Rape Protec®-Sets verwendet. Neben Anamnese und gynäkologischer Untersuchung inklusive Infektionsdiagnostik (mikrobiologische Abstriche und Blutentnahme) erfolgt eine Fotodokumentation (bei Bedarf unter Hinzuziehen der Rechtsmedizin) und je nach Anamnese ein Drogen-Screening.

Die gesicherten Proben zur Beweissicherung werden der Kripo mitgegeben oder werden, falls bisher keine polizeiliche Meldung erfolgt ist, für mind. zwölf Monate in der Universitäts-Frauenklinik asserviert, so dass auch noch nachträglich eine polizeiliche Meldung erfolgen kann.

Sollten versorgungsbedürftige körperliche Verletzungen vorliegen, werden diese sorgfältig dokumentiert und unmittelbar versorgt. Eine medikamentöse Infektionsprophylaxe und/oder Notfallkontrazeption werden beraten und bei Bedarf verordnet. Die Patientin erhält Informationen zu Beratungsstellen und Hilfsangeboten, ggf. kann eine stationäre Aufnahme sinnvoll sein.

Im Verlauf wird ein entsprechendes Gutachten erstellt, welches der Kriminalpolizei nach Entbindung von der Schweigepflicht zur Verfügung gestellt wird.

Kontakt und T.I.P. Ansprechpersonen

Universitäts-Frauenklinik Tübingen
Calwer Straße 7, 72076 Tübingen

An Wochentagen tagsüber bis 16.30 Uhr:

Ärztliche Führungskraft der Ambulanz
(Ambulanzoberärzt*in)

Kontakt über die Pforte unter Telefon: 07071 2982211
oder Ambulanzleitstelle unter Telefon: 07071 2983083

Wochentags nach 16.30 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen:

Dienstoberärzt*in

Kontakt über die Pforte unter Telefon: 07071 2982211

Oberärztin Prof. Dr. Katharina Rall
Oberärztin Dr. Dorit Schöller
Oberärztin Dr. Diana Stefanescu

pro familia e. V.

Eingang

Ratsuchende können sich direkt bei pro familia zur Beratung anmelden.

Zielgruppe:

- Erwachsene, die (vornehmlich in der Kindheit) sexuellen Missbrauch erfahren haben und diesen in Beratung aufarbeiten möchten
- Erwachsene, die mit dem Thema sexualisierter Gewalt in irgendeiner Weise mittel- oder unmittelbar konfrontiert sind oder waren und für sich eine Möglichkeit der Bewältigung suchen

Bearbeitung/Weiterleitung

Ratsuchende mit Missbrauchserfahrung wenden sich in Einzelberatung an pro familia e. V. – häufig nicht unmittelbar aus dem konkreten Anlass der sexuellen Gewalterfahrung, sondern mittelbar, da sie erleben, dass ihre Lebensqualität eingeschränkt ist bzw. sie Probleme bei der Bewältigung von Alltagssituationen haben.

Themen/Anlässe für Beratung können z. B. zunächst sein:

- allgemeine Lebensprobleme (mangelnde Kontaktfähigkeit, geringes Selbstbewusstsein etc.)
- Schwierigkeiten in der Partnerschaft/ Probleme in der Sexualität
- Trennungs-/Scheidungssituationen
- Fragen zur sexuellen Orientierung
- ungewollte Kinderlosigkeit/ungewollte Schwangerschaft (auch wiederholt)

Erstgespräch zur Klärung – weitere Beratungsgespräche werden nach Bedarf vereinbart.

Beratungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft sind grundsätzlich kostenfrei. Für die Partnerschafts- und Lebensberatung werden Kostenbeiträge erhoben. Kostensätze werden durch den Erstkontakt bei telefonischer Terminvereinbarung besprochen bzw. werden nach dem Erstgespräch festgelegt.

Es kann eine Weitervermittlung im Hilfesystem erforderlich sein/erfolgen (Fachberatungsstelle/therapeutische Angebote/andere Beratungsstellen)

Kontakt

pro familia e. V. Beratungsstelle
Hechinger Straße 8, 72072 Tübingen

Erstkontakt vermittelt Telefon: 07071 34151

Psychiatrie und Psychotherapie, Akutpsychiatrische Behandlung – ambulant oder stationär

Eingang

Weibliche und männliche Opfer sexualisierter Gewalt aus dem Einzugsgebiet Tübingen, die in einer akuten psychischen Notlage sind, können sich jederzeit an die Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie wenden bzw. sich über die aktuell ambulant behandelnde Person zuweisen lassen.

Bearbeitung/Weiterleitung

In einem ärztlichen Gespräch wird nach Erhebung der aktuellen Symptomatik eine Empfehlung für das weitere Vorgehen gemacht und in die Wege geleitet.

Je nach Schwere der Symptomatik und Bedarf kann *eine stationäre Krisenintervention, eine geplante Aufnahme oder eine tagesklinische Behandlung* erfolgen. Auch kann evtl. ein ambulantes Behandlungsangebot über unsere *Psychiatrische Institutsambulanz* erfolgen.

Wir empfehlen die telefonische Kontaktaufnahme vorab, um eine ärztliche Einschätzung über die Dringlichkeit der Vorstellung zu erhalten. Sollte keine notfallmäßige Vorstellung nötig sein, wird zeitnah ein ambulanter Termin angeboten.

Kontakt

Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Osianderstraße 24, 72076 Tübingen

Pforte der Klinik, Telefon: 07071 29 -82311

Weitere Behandlungsangebote bei psychischen Erkrankungen allgemein finden sich unter:
www.medizin.uni-tuebingen.de

Psychiatrie und Psychotherapie, DBT-Traumatherapie, Station 22

Eingang

Weibliche und männliche Opfer sexualisierter Gewalt, die eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt haben (d. h. unter wiederkehrenden und eindringlichen belastenden Erinnerungen, anhaltendem Vermeidungsverhalten bzgl. traumaassoziierter Reize sowie anhaltenden Symptomen erhöhter Erregung leiden), können sich bei uns ambulant in der Trauma-Sprechstunde vorstellen, wenn eine stationäre Traumatherapie geplant werden soll.

Bearbeitung/Weiterleitung

In ein bis zwei ambulanten Vorgesprächen wird geklärt, ob eine stationäre traumaspezifische Behandlung notwendig und unser Angebot passend ist. Patient*innen werden in diesem Fall auf unsere Warteliste aufgenommen und erhalten ein Behandlungsangebot, sobald ein Platz für sie frei ist. Es ist jedoch mit längerer Wartezeit zu rechnen.

Bedarf es zuvor anderer Behandlungen oder ist eine ambulante Psychotherapie ausreichend, wird auf diese verwiesen. Grundsätzlich empfehlen wir vor einer stationären Traumatherapie immer eine regelmäßige ambulante Behandlung, die auch über die stationäre Phase hinausgehen sollte.

Ambulante Behandlungsangebote können über die Krankenkasse, die Landespsychotherapeutenkammer, die Landesärztekammer oder einschlägige Fachgesellschaften (z. B. die Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie, DeGPT e. V.) erfragt werden.

Während der in der Regel auf zwölf Wochen angelegten stationären Traumatherapie-Behandlung wird Wissen zur Erkrankung vermittelt und die Patient*innen üben Fertigkeiten ein, um belastende Gefühle auszuhalten und zu regulieren. Schwerpunkt der Behandlung liegt in der Traumakonfrontation.

Kontakt und T.I.P. Ansprechperson

Allgemeine Psychiatrie und Psychotherapie mit Poliklinik
Calwerstraße 14, 72076 Tübingen

Terminvereinbarungen für eine Vorstellung im Rahmen der Trauma-Sprechstunde:
Anmeldung über die Poliklinik, Telefon: 07071 29-82302
(i.d.R. Mo bis Fr 9 bis 12 Uhr besetzt)

Station 22:

Dr. Stefanie Wekenmann, Psychologische
Psychotherapeutin, Leitung DBT-Programm
Telefon: 07071 29-82334,
stefanie.wekenmann@med.uni-tuebingen.de

Psychologische Beratungsstelle Brückenstraße

Träger: Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen,
Diözese Rottenburg-Stuttgart

Eingang

Personen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, können sich telefonisch oder persönlich an der Psychologischen Beratungsstelle zur Beratung anmelden.

Ein erstes Gespräch ist grundsätzlich kostenlos. Für weitere Termine in der Paar- und Lebensberatung vereinbaren wir mit Ihnen eine Eigenbeteiligung, die sich nach ihren Möglichkeiten richtet. Aber keine Beratung braucht aus rein finanziellen Gründen zu unterbleiben.

Bearbeitung/Weiterleitung

- Erstgespräch zur Klärung
- Weitere Beratungsgespräche werden individuell nach Bedarf vereinbart
- Wenn eine Schweigepflicht-Entbindung vorliegt, kann je nach Vermittlung im Einzelfall eine Rückmeldung erfolgen
- Weitervermittlung an niedergelassene Psychotherapeut*innen

Kontakt und T.I.P. Ansprechperson

Psychologische Beratungsstelle
Brückenstraße 6, 72074 Tübingen

Sekretariat, Telefon: 07071 92990,
beratungsstelle@evk.tuebingen.org
Öffnungszeiten des Sekretariats:
Mo bis Fr 8.30 bis 11.30 Uhr, Mi bis 11 Uhr und
Mo bis Do 14 bis 16.30 Uhr

Sabine Schumann

refugio stuttgart e. v., Regionalstelle Tübingen

refugio stuttgart e. v. ist ein psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge mit einer Hauptstelle in Stuttgart und einer Regionalstelle in Tübingen. Unsere Zielgruppe sind nach Deutschland Geflüchtete, die im Herkunftsland Krieg, Verfolgung, Folter, Terror oder geschlechtsspezifische Diskriminierung erlebt haben oder auf der Flucht lebensbedrohlichen Situationen ausgesetzt waren. Häufig spielen sexuelle Gewalterfahrungen eine Rolle.

Eingang

Wir bieten eine Erstberatung für Geflüchtete, die Anzeichen einer psychischen Traumafolgestörung aufweisen. Diese dient der genauen Abklärung der psychosozialen Situation sowie des therapeutischen Bedarfs.

Im Rahmen unserer telefonischen Fachberatung versuchen wir die Situation einzuschätzen und geeignete Hilfen zu finden. Bei Bedarf kann nach einem Telefonat mit der Fachberatung eine Anmeldung für ein Erstgespräch bei refugio stuttgart e. v. erfolgen.

Bearbeitung/Weiterleitung

Ggf. bieten wir weiterführende stabilisierende Beratungsgespräche und therapeutische Maßnahmen sowie psychologische Unterstützung im Kontext des Asylverfahrens an. Wir vermitteln ggf. weiter an Kooperationspartner* innen im psychosozialen und psychotherapeutischen Netzwerk. Wir arbeiten mit geschulten Sprachmittler*innen.

Kontakt und T.I.P. Ansprechperson

refugio stuttgart e. v., Regionalstelle Tübingen
Kohlplattenweg 5, 72074 Tübingen

Telefon: 07071 99046-20
E-Mail: tuebingen@refugio-stuttgart.de

Dr. Alexandra Tietz

Sie erreichen unsere telefonische Fachberatung der Regionalstelle Tübingen zu folgenden Sprechzeiten:
Mi 15 bis 17 Uhr und Fr 10 bis 12 Uhr
Telefon: 07071 99046-19

Weisser Ring

Eingang

Geschädigte einer Straftat melden sich entweder direkt über das Opfertelefon oder per E-Mail beim „Weissen Ring“ oder werden von Polizei, Staatsanwaltschaft und weiterer Behörden oder Organisationen vermittelt.

Bearbeitung/Weiterleitung

Der „Weisse Ring“ kann Geschädigten einer Straftat oder deren Angehörigen helfen durch:

- Menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat
- Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht
- Hilfestellung im Umgang mit weiteren Behörden
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat u. a. durch:
 - Hilfeschecks für die geschädigte Person, jeweils kostenlose frei wählbare anwaltliche bzw. psychotraumatologische Erstberatung sowie für eine rechtsmedizinische Untersuchung
 - Übernahme von Anwaltskosten, insbesondere zur Wahrung der Rechte der geschädigten Person im Strafverfahren und zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz
 - In bestimmten Fällen Erholungsmaßnahmen für die geschädigte Person und deren Angehörige
 - Finanzielle Unterstützung zur Überbrückung tatbedingter Notlagen bei materieller Bedürftigkeit

Kontakt

Opfer-Telefon 116 006
Bundesweit. Kostenfrei. Anonym.

Ein Hilfsangebot des WEISSEN RINGS:
7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr

Weitere Hilfen – überregional

Hilfetelefon sexueller Missbrauch **0800 22 55 530** (kostenfrei und anonym)

Anfragen können auch per E-Mail gestellt werden:
beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Das Online-Angebot des Hilfetelefons für Jugendliche ist
www.save-me-online.de

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

Die Frauen und Männer am Hilfetelefon sind psychologisch und pädagogisch ausgebildet und haben langjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Sie hören zu, beraten, geben Informationen und zeigen – wenn gewünscht – Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung vor Ort auf.

Jedes Gespräch bleibt vertraulich. Der Schutz der persönlichen Daten ist zu jedem Zeitpunkt garantiert.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen **08000 116 016** (kostenfrei)

Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen bietet deutschlandweit seit März 2013 unter der kostenlosen Telefonnummer **08000 116 016** erste Hilfe an.

Es ist ein Unterstützungsangebot für Frauen, die von jeder Form von Gewalt betroffen sind und steht rund um die Uhr zur Verfügung.

Das Angebot richtet sich ausdrücklich auch an Betroffene mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung. Es ist daher barrierefrei gestaltet und beinhaltet auch die Beratung in Deutscher Gebärdensprache. Über den Relay-Dienst können Betroffene täglich rund um die Uhr mit Hilfe von Gebärden- oder Schriftsprachdolmetscherinnen mit den Beraterinnen sprechen.

Die telefonische Beratung ist zudem in folgenden Sprachen möglich: Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Farsi/Dari, Kurdisch (Kurmandschi), Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch und Vietnamesisch. In diesem Fall rufen die Beraterinnen eine Dolmetscherin an, die es ermöglicht, alle Fragen in Ruhe und der vertrauten Sprache zu stellen.

Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel

Mitternachtsmission Heilbronn

Beratung und Unterstützung von Frauen und Männern, die betroffen sind von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) sowie Gewalt und Ausbeutung in der Prostitution.

- Landesweite Zuständigkeit
- Eigene Schutzwohnungen
- Rund-um-die-Uhr Erreichbarkeit und Aufnahmebereitschaft
- Kollegiale Beratung

Telefon: 07131 3901491 | Telefon (24/7): 07131 84531

Fax: 07131 3900752

mitternachtsmission-gegen-menschenhandel@
diakonie-heilbronn.de

Fraueninformationszentrum FIZ Stuttgart

Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Wir beraten und begleiten Migrantinnen und geflüchtete Frauen in Krisensituationen, einschließlich Frauen, die von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betroffen sind.

Wir beraten kultursensibel auf Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Thailändisch und bei Bedarf mit Sprachmittlerinnen.

- Krisenintervention
- Organisation von sicherer und geschützter Unterbringung
- Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen
- Vor- und Nachbereitung des Gerichtsprozesses, Begleitung während des Verfahrens
- Hilfe bei der Erschließung neuer Perspektiven
- Bei Bedarf Vermittlung von psychologischer Unterstützung
- Hilfe bei Rückkehr ins Heimatland

Bitte anrufen und Termin vereinbaren zum persönlichen Gespräch oder zur Telefonberatung. Sie erreichen uns in der Regel von Mo bis Fr von 9 bis 17 Uhr. Falls wir alle in Terminen sind, gerne Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Auch telefonische Beratung möglich. Beratung auch auf Thailändisch und Spanisch.

Moserstraße 10, 70182 Stuttgart

Telefon: 0711 23941-24 | www.fiz.vij-wuerttemberg.de

Intervention bei sexualisierter Gewalt

Interventionskette bei polizeilicher Erstintervention

Polizei
Seite 4



Staatsanwaltschaft
Seite 5



Gerichtshilfe bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW)
Seite 6



Amtsgericht
Seite 7



Psychosoziale Prozessbegleitung – Verein für Jugend- und Bewährungshilfe
Seite 8



Intervention unabhängig von Strafanzeige

AGIT – Anlaufstelle sexualisierte Gewalt in Tübingen für Frauen * Männer der Vereine Frauen helfen Frauen und Pfanzkerle
Seite 10



Frauenklinik
Seite 11



pro familia e. V.
Seite 12



Psychiatrie und Psychotherapie, Akutpsychiatrische Behandlung – ambulant oder stationär
Seite 13



Psychiatrie und Psychotherapie, DBT-Traumatherapie, Station 22
Seite 14



Psychologische Beratungsstelle Brückenstraße
Seite 15



Psychologische Beratungsstelle
Brückenstraße

refugio stuttgart e. v., Regionalstelle Tübingen
Seite 16



Weisser Ring
Seite 17



Weitere Hilfen – überregional

Hilfetelefon sexueller Missbrauch
Seite 18



Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
Seite 18



Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel Mitternachtsmission Heilbronn
Seite 19



Fraueninformationszentrum FIZ Stuttgart Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
Seite 19



